

Satzung

der mitgliedschaftlich organisierten
Freien Wählergruppe Korlingen e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Name der Wählergruppe lautet:
Freie Wählergruppe Korlingen e.V.
- (2) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Korlingen.
- (3) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsform

Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck der Wählergruppe ist die Mitgestaltung des kommunal-politischen Geschehens in Korlingen sowie die Mitarbeit bei der politischen Weiterentwicklung dieser Region.
- (2) Die Wählergruppe erfüllt ihre Aufgabe durch die Aufstellung einer freien Wählerliste zur Kandidatur für den örtlichen Gemeinderat und - soweit möglich - für den Verbandsgemeinderat.
- (3) Die Wählergruppe ist ehrenamtlich tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar uneigennützige Ziele zum Wohle der Allgemeinheit.
- (4) Die Wählergruppe wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Soweit nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Erwerb einer Vereinsmitgliedschaft möglich ist, kann auf Antrag Mitglied der Wählergruppe werden, wer

- a) wählbar im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ^(KWG) ~~(KMG)~~ ist,
- b) seinen Hauptwohnsitz im Wahlbezirk *Ko. ...* hat,
- c) für eine kommunalpolitische Tätigkeit geeignet ist und die Ziele und den Zweck der Wählergruppe anerkennt und fördert.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Tod.

(2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären.

(3) Durch Beschluß des Vorstandes kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten das Ansehen der Wählergruppe schädigt und/oder gegen Satzungsbestimmungen verstößt.

(4) Gewählte Mitglieder des Gemeinderates können erst nach Ablauf der Legislaturperiode ausgeschlossen werden.

(5) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluß beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter

schriftlich mitzuteilen, sofern das betroffene Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend war.

§ 6 Beitrag

Es wird kein Beitrag erhoben. ~~Entstehende Kosten werden auf die Anzahl der Mitglieder umgelegt.~~

§ 7 Organe

Organe der Wählergruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr stattfinden; sie muß mindestens alle fünf Jahre mindestens zwei Monate vor dem Termin zur Kommunalwahl stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kandidaten für die Kommunalvertretungen,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen wurden,
- g) Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung der Wählergruppe.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige kommunalpolitische Entscheidungen anstehen oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern eine einberufene Versammlung nicht beschlußfähig ist, muß innerhalb einer Frist von drei Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abgestimmt wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 und 12.

(7) Die Versammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden geleitet. Sofern Wahlen anstehen, wird der Wahlvorgang von einem zu wählenden Wahlleiter durchgeführt. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand der Wählergruppe besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

(2) Die Wählergruppe wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtszeit des Vorstands entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird bei Bedarf von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Zu den Sitzungen des Vor-

standes können die Gemeinderatsmitglieder der Wählergruppe, die nicht dem Vorstand angehören, eingeladen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 10 Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Kandidaten für die Wählerlisten und deren Listenplatz werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Über jeden einzelnen Kandidaten der Wählerliste und seinen Listenplatz wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen abgestimmt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die Kandidaten für den Gemeinderat, die bei ihren politischen Entscheidungen nur dem Gewissen unterworfen sind, werden auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gewählt. Die gewählten Gemeinderatsmitglieder der Wählergruppe können aus ihrer Mitte einen Fraktionsführer als Sprecher der Gruppe wählen.

§ 11 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine etwaige Satzungsänderung ist dem örtlich zuständigen Wahlleiter bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur durch Beschluß einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung zum Ende einer Legislaturperiode erfolgen. Die Auflösung kann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Wählergruppe ist eventuell vorhandenes Vermögen zu ~~an~~ ^{zu übergeben} ~~übergeben an gemeinnützige Institutionen mit der Maßgabe, daß das Vermögen nur für~~ ~~gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.~~ ^{Zwecke Verwendung finden darf}

§ 13

Anwendung des Vereinsrechts

Für das Verhältnis der Mitglieder der Wählergruppe zueinander und untereinander sowie für das Rechtsverhältnis nach außen sollen im übrigen soweit wie möglich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung finden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung Gründungsversammlung vom 09.04.2000 einstimmig angenommen und beschlossen.

Korlingen, den 09.04.2000